

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Verordnung des Landratsamtes Oberallgäu über Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarif-Verordnung) innerhalb des Landkreises Oberallgäu und der Stadt Kempten

Auf Grund § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. S. 2808) in Verbindung mit § 10 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung-DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. September 2017 (GVBl. S. 490) erlässt das Landratsamt Oberallgäu folgende Verordnung:

Taxitarif-Verordnung

§1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für Fahrten mit Taxen innerhalb des Landkreises Oberallgäu und der Stadt Kempten (Pflichtfahrgebiet).
- (2) Bei Fahrten über den Geltungsbereich des Absatzes 1 hinaus, können die Beförderungsentgelte mit dem Fahrgast vor Antritt der Fahrt frei vereinbart werden.

§ 2

Begriffserklärung

- (1) **Leerfahrt** ist die vom Fahrgast bestellte Anfahrt eines Taxis vom Taxistandplatz, Anfahrtsstrecke ist dabei die Strecke der tatsächlichen Anfahrt, höchstens jedoch die Strecke vom Taxiplatz zum Abholort.
- (2) **Abholfahrt** ist die nach einer Leerfahrt durchgeführte Fahrt eines Taxis vom Abholort zum Taxiplatz oder zu einer Stelle, die zwischen dem Abholort und dem Taxiplatz liegt.
- (3) **Abholort** ist die Stelle, an der Fahrgäste einsteigen.
- (4) **Rundfahrt** ist die Fahrt eines Taxis mit Fahrgästen vom Taxiplatz zu mindestens einem Fahrziel und dann zurück zum Taxiplatz oder zu einer Stelle innerhalb eines Umkreises von 100m (Luftlinie) um den Mittelpunkt des Taxiplatzes.
- (5) **Zielfahrt** ist jede andere Fahrt eines Taxis mit Fahrgästen.

- (6) **Großraumtaxen** sind Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen einschließlich Fahrzeugführer/ Fahrzeugführerin zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können.
- (7) **Wartezeit** ist die Zeit, während der ein Taxi auf einer Leer-, Abhol-, Rund- oder Zielfahrt auf Veranlassung eines Fahrgastes oder verkehrsbedingt zum Stehen kommt.
- (8) **Tarif I** umfasst Leer-, Abhol- und Rundfahrten ohne Rücksicht auf die Personenzahl.
Tarif II umfasst Zielfahrten ohne Rücksicht auf die Personenzahl.
- (9) **AST-Fahrt** (Anrufsammeltaxi-Fahrt) ist die Fahrt ggf. einschließlich Leerfahrt, die nach vorheriger Anmeldung durch den Fahrgast gemäß dem AST-Fahrplan ausgeführt wird.

§ 3

Festsetzung der Beförderungsentgelte

- (1) Als Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen, deren Unternehmer ihren Betriebsitz in dem unter § 1 genannten Gebiet haben, werden die in §§ 4 bis 7 dieser Verordnung vorgesehenen Leistungen festgesetzt. Sie werden von dem in jedem Taxi angebrachten, bei Fahrten einzuschaltenden Fahrpreisanzeiger angegeben, soweit sich nicht aus dieser Verordnung etwas anderes ergibt.
Die Beförderungspflicht (§ 22 PBefG) der in Satz 1 genannten Unternehmer besteht gem. 47 Abs. 4 PBefG nur für Fahrten innerhalb des in § 1 bestimmten Geltungsbereiches (Pflichtfahrgebiet).
- (2) Vertraglich vereinbarte Fahrten mit Taxen, die regelmäßig über einen längeren Zeitraum im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und/oder einer alternativen Form des Linienersatzverkehrs durchgeführt werden (z. B. Auftragsfahrten zu Pauschalpreisen als Linien-, Rufbus und/oder Anrufsammeltaxi) unterliegen nicht dieser Taxitarifordnung.
- (3) Werden Taxen in der alternativen Form des Linienersatzverkehrs im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) als Anrufsammeltaxi eingesetzt, so sind die Fahrzeuge durch Kennzeichnung mit dem Schriftzug „AST“ am oder im Fahrzeug sichtbar kenntlich zu machen.

§ 4

Tarife

- (1) Für die Benutzung von Taxen werden, soweit sich nicht aus den §§ 5 und 6 dieser Verordnung etwas anderes ergibt, Gebühren nach folgenden Tarifen berechnet (Meterangaben wurden auf volle 1/10 gerundet; der Kilometerpreis und der Zeitpreis werden in Schalteinheiten von 0,20 € berechnet):

Tarif I

Bei Leer-, Abhol- und Rundfahrten ohne Rücksicht auf die Personenzahl

- | | | |
|----|--|------------------|
| a) | Mindestgebühr einschließlich Beförderungsentgelt für die erste Wegstrecke bis zu 210,53m | 4,00 € |
| b) | Der Kilometerpreis beträgt die entspricht 210,53m je | 0,95 €
0,20 € |
| c) | Für die Benutzung eines Großraumtaxis beträgt der Kilometerpreis dies entspricht 142,86 m je | 1,40 €
0,20 € |

Tarif II

Bei Zielfahrten ohne Rücksicht auf die Personenzahl

- | | | |
|----|--|-------------------|
| a) | Mindestgebühr einschließlich Beförderungsentgelt für die erste Wegstrecke bis zu 105,26 | 4,00 € |
| b) | Der Kilometerpreis beträgt dies entspricht 105,26 je | 1,90 €
0,20 € |
| c) | Für die Benutzung eines Großraumtaxis beträgt der Kilometerpreis dies entspricht 71,43m je | 2,80 €,
0,20 € |

(2) Tarif 1

Wegstrecken, die vom Taxistandplatz ausgehen und die Abholfahrt zum Taxistandplatz, oder zu einem Ziel im direkten Umkreis des Ausgangspunktes (Taxistandplatz) endet, werden durchgängig mit dem Tarif 1 gefahren.

Tarif 2

Geht die Abholfahrt nicht zurück zum Taxistandplatz, oder innerhalb eines Umkreises von 100m (Luftlinie) um den Mittelpunkt des Taxistandplatzes, ist dabei die Strecke der tatsächlichen Anfahrt mit Tarif 1 und die Strecke der Abholfahrt durchgängig mit dem Tarif 2 zu fahren.

- (3) Der Zeitpreis wird während der Ausführung des Fahrauftrages sowie bei kunden- und verkehrsbedingtem Unterschreiten der Umschaltgeschwindigkeit fällig. Er beträgt 32,00 € pro Stunde, dies entspricht 22,5 s je 0,20 €.
- (4) Die Beförderungsentgelte nach den Tarifen I und II werden für die Strecke vom Beginn der Fahrt bis zu der Stelle berechnet, an der der letzte Fahrgast aussteigt. Wenn bei einer Fahrt ein neuer Tarif maßgeblich wird, so ist von da an nur das „Beförderungsentgelt für jede weitere angefangene Wegstrecke“ im Sinne des Abs. 1 nach dem neuen Tarif zu berechnen.
- (5) Die Fahrt mit einem Großraumtaxi darf nur dann zu dem erhöhtem Tarif nach Abs. 1 Tarif I o. II Buchstabe c) erfolgen, wenn die Anzahl der Fahrgäste 4 Personen übersteigt oder der Fahrgast ausdrücklich ein Großraumtaxi bestellt. Der Fahrgast ist vor Antritt der Fahrt ausdrücklich auf den höheren Tarif hinzuweisen.
- (6) Wer ein Taxi zu einer Abholfahrt bestellt, dann aber nicht benutzt, hat die Gebühren nach Tarif I (§ 4 Abs. 1) in doppelter Höhe abzüglich einer Grundgebühr von 4,00 € zu bezahlen.

AST-Tarife

Werden Taxen in der alternativen Form des Linienersatzverkehrs im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) als Anrufsammeltaxi eingesetzt, so sind die entsprechenden Fahrpreise für Fahrgäste anzuwenden:

Wabe 0	Wabe 1	Wabe 2
1,60 €	2,40 €	2,80 €

Die entsprechenden AST-Waben, AST-Routen, Tarif- und Bestellbedingungen können der AST-Übersicht unter www.oberallgaeu.org entnommen werden.

§ 5

Zuschläge

- (1) Üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck wird unentgeltlich befördert. Für üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck, sowie für sperriges Gepäck (Schlitten, Skier, usw.) beträgt das Entgelt je Stück und Einheit 0,50 €. Bei der Beförderung im zuschlagpflichtigen Großraumtaxi fallen keine weiteren Gebühren für Gepäck an.
- (2) Für die Beförderung von Kleintieren werden 0,50 € pro Tier erhoben. Blindenführhunde und andere Assistenzhunde sind frei zu befördern.
- (3) Die Höhe aller Zuschläge darf einen Betrag von 10,00 € nicht übersteigen.

§ 6

Störung des Fahrpreisanzeigers

- (1) Die Unternehmer und ihre Taxifahrer sind für den ordnungsgemäßen Betrieb des Fahrpreisanzeigers verantwortlich. Sie haben jede Störung und ihre Behebung jeweils unverzüglich dem Landratsamt Oberallgäu zu melden.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt für etwaige Leerfahrten und die Fahrt mit Fahrgästen nach den zurückgelegten Kilometern berechnet. Für jeden zurückgelegten Kilometer werden berechnet:

bei einer Fahrt im Sinne des Tarif I	0,95 €
bei einer Fahrt im Sinne des Tarif II	1,90 €
mindestens jedoch	4,00 €
- (3) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers wird eine Wartezeit bis zu 5 Minuten nicht berechnet; übersteigt die Wartezeit 5 Minuten, so darf für jede Minute ein Entgelt von 0,45 € berechnet werden.

§ 7

Sondereinbarungen

Der Abschluß von Sondereinbarungen für das Pflichtfahrgebiet mit Dauerkunden ist zulässig. Die Sondereinbarungen sind der Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Oberallgäu durch Vorlage einer Abschrift unverzüglich anzuzeigen.

§ 8

Allgemeine Vorschriften

- (1) Der Taxifahrer hat jeweils den kürzersten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn nicht der Fahrgast etwas anderes bestimmt.
- (2) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte dürfen nach § 51 Abs. 5 i.V.m. § 39 Abs. 3 PBefG nicht über- oder unterschritten werden. Sie sind allen Fahrgästen gleichmäßig zu berechnen.
- (3) Der Taxifahrer hat seinen Fahrgästen auf Verlangen jeweils eine Quittung über die bezahlten Beförderungsentgelte auszuhändigen.

Diese Quittung muss enthalten:

- a) eine aufgeschlüsselte Zusammenstellung der berechneten Beförderungsentgelte;
 - b) das amtliche Kennzeichen des Taxis;
 - c) die Orte, an denen der Fahrpreisanzeiger bei der Fahrt ein- und ausgeschaltet worden ist.
- (4) Der Taxifahrer hat nach § 51 Abs. 1 PBefG eine Ausfertigung dieser Verordnung auf jeder Fahrt mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen vorzulegen.

§ 8

Zuwiderhandlungen

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c und Nr. 4 sowie Abs. 2 PBefG kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € belegt werden, wer als Taxiunternehmer oder –fahrer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen der Vorschrift des § 3 bei Fahrten im Pflichtfahrgebiet den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
2. entgegen der Vorschrift des § 4 Abs. 1 die dort festgesetzten Tarife nicht einhält,
3. entgegen den Vorschriften der §§ 4 Abs. 2 und 5 Abs. 2 die dort vorgesehenen Zuschläge für Wartezeiten sowie für die Beförderung von Gepäck nicht erhebt,
4. entgegen der Vorschrift des § 6 Abs. 1 Störungen des Fahrpreisanzeigers und deren Behebung nicht unverzüglich dem Landratsamt Oberallgäu meldet bzw. bei Störungen das Beförderungsentgelt nicht nach § 6 Abs. 2 und 3 berechnet,
5. entgegen der Vorschrift des § 7 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrziel wählt, die gem. 7 Abs. 2 dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte über- oder unter-

schreitet, die gem. § 7 Abs. 3 vorgeschriebene Quittung nicht erteilt, sowie der in § 7 Abs. 4 festgelegten Verpflichtung zum Mitführen und zur Vorlage dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 25.09.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung des Landkreises Oberallgäu vom 13. September 2018 außer Kraft.

Sonthofen, 20.09.2018

Anton Klotz
Landrat